

**Organisationsreglement
(OgR)**

für die

Schulgemeinde Kreuzweg

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG	4
SCHULKOMMISSION	6
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	7
KOMMISSIONEN	7
PERSONAL	8
POLITISCHE RECHTE	8
INITIATIVE	8
PETITION.....	9
VERFAHREN AN DER SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG	9
ALLGEMEINES	9
ABSTIMMUNGEN	10
WAHLEN.....	11
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	13
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	14
FINANZIELLES, HAFTUNG	14
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNISSE	16
GENEHMIGUNGSVERMERKE	16
ANHANG I: KOMMISSIONEN	17

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Schulgemeinde Kreuzweg, 3421 Lyssach, hiernach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Mötschwil.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Emmental.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verband ist für die Primarschule Kreuzweg 1. – 4. Klasse der Verbandsgemeinden Rüti, Mötschwil und der Enklave Rohrmoos (Gemeinde Oberburg) verantwortlich.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Rüti, Mötschwil, und Oberburg.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p> <p>⁴ Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeinden Rüti, Mötschwil und die Enklave Rohrmoos (Gemeinde Oberburg).</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none">diesen gemäss dem jeweiligen Budget finanziell unterstützen.diesem die notwendigen Informationen zukommen lassen.
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu. Darin ist auch eine eventuelle finanzielle Verpflichtung der Verbandsgemeinden ersichtlich.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den Anzeigern Kirchberg und Burgdorf.</p>

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Schulgemeindeversammlung
- c) die Schulkommission
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Schulkommission legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Die Schulkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten.

Schulgemeindeversammlung

Zusammensetzung und Stimmrecht

Art. 10 ¹ Die Schulgemeindeversammlung besteht aus den in den Verbandsgemeinden in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten.

Zeitpunkt

Art. 11 ¹ Die Schulgemeindeversammlung findet statt:

- im ersten Halbjahr um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen.

Einberufung und Einladung

Art. 12 ¹ Der Präsident der Schulkommission beruft die Schulgemeindeversammlung ein.

² Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde oder mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets, können die Einberufung innert dreier Monate und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Die Schulkommission ist verantwortlich, dass die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens dreissig Tage vor der Schulgemeindeversammlung in den beiden Anzeiger (Kirchberg und Burgdorf) publiziert werden. Zusätzlich wird dem Gemeinderat der Vertragsgemeinden die Einladung mit dem Budget bez. Jahresrechnung schriftlich zugestellt.

Zuständigkeiten

1. Wahlen

Art. 13 Die Schulgemeindeversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin /den Präsidenten (der Schulgemeinde und der Schulkommission) und die übrigen Mitglieder der Schulkommission
- b) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.

2. Sachgeschäfte

Art. 14 Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1
- c) Die Auflösung des Verbands.
- d) Reglemente
- e) Soweit Fr. 5'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf Dritte
- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung
- g) Die Jahresrechnung

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schulkommission.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schulkommission.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schulgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Schulgemeindeversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Schulkommission

Zusammensetzung

Art. 19 ¹ Die Schulkommission besteht aus 5 Personen. Es haben alle Verbandsgemeinden Anspruch auf einen Sitz.

² Die Schulkommission konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 13 a.

Beschlussfähigkeit

Art. 20 ¹ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.

² Die Schulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 21 ¹ Die Schulkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation der Schulkommission
- b) die Einladung und das Verfahren für die Schulkommissionssitzungen
- c) die Unterschriftsberechtigung sowie Stellenbeschrieb pro Mitglied der Schulkommission

³ Gebundene Ausgaben beschliesst die Schulkommission abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Unterschriftsberechtigung

Art. 22 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/ In und des Sekretär/In.

² Ist der Präsident/In verhindert, unterschreibt ein Schulkommissionsmitglied. Ist der Sekretär/In verhindert, unterschreibt der Kassier/In oder ein Schulkommissionsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgaben- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen über 500.-, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/In und des Kassier/In. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Kassier/In. Ist der Kassier/In verhindert unterschreibt ein Schulkommissionsmitglied.

Besoldung

Art. 23 ¹ Auszahlungen von Sitzungsgeldern, Entschädigungen und Spesen werden im separaten Besoldungsreglement geregelt.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 24 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern. Art. 25 hiernach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Schulgemeindeversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26¹ Die Schulgemeindeversammlung und die Schulkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 27 Die Schulkommission stellt das Personal privatrechtlich nach Obligationenrecht an. Die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals werden im Vertrag geregelt.

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 28¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Schulgemeindeversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 29¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Schulkommission schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Schulkommission einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 30¹ Die Schulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt die Schulkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 31 Über die Initiative beschliessen
– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
– die Schulgemeindeversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Petition

Petition

Art. 32 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Schulgemeindeversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 33 ¹ Die Schulgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Schulgemeindeversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident
– eröffnet die Versammlung,
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
– sorgt dafür, dass alle Nichtstimmberechtigten gesondert sitzen,
– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 36 Die Schulgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 37**¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Schulgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 38**¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Schulgemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines **Art. 39** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 40**¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Schulgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 41**¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form **Art. 43** ¹ Die Schulgemeindeversammlung stimmt offen mit Hilfe von Hand erheben ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident der Schulgemeindeversammlung stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung **Art. 45** ¹ Die Schulgemeindeversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

Wählbarkeit **Art. 46** Wählbar sind
– in die Schulkommission die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinden.
– in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Art. 47 ¹ Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Schulkommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss	Art. 48 Für den Verwandtenausschluss gilt Art. 37 Gemeindegesetz.
Amtsdauer	Art. 49 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Wahlverfahren	Art. 50 a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Schulgemeindeversammlung geheim. e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 51), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 52) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).
Ungültiger Wahlgang	Art. 51 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 52 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 53 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 54 ¹ Die eingetragenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 57.

Zweiter Wahlgang

Art. 55 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 56 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Schulgemeinde-
versammlung

Art. 58 ¹ Die Schulgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Schulgemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Schulgemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Schulkommission und
Kommissionen

Art. 59 ¹ Die Sitzungen der Schulkommission und Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse der Schulkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 60 ¹ Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung, der Schulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die

Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Präsidentin /dem Präsidenten und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Schulgemeindeversammlung sind öffentlich und werden dem Gemeinderat der Verbandsgemeinden zugestellt. Die Protokolle der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 61 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Schulgemeindeversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 62 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 63 Die Schulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Art. 64 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt: 45 % nach Schülerzahl des Verbandsgebietes und 55 % pro Einwohnerzahl des Verbandsgebietes.

Haftung

Art. 65 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt

anteilmässig (Art. 64) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 67 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 66 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 67 ¹ Der Verband wird aufgelöst

a) durch Beschluss der Schulgemeindeversammlung.

b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt der Schulkommission.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 68 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 01.08.14 mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 16.Dezember 1992 auf.

Die Schulgemeindeversammlung vom nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....
Hansueli Iseli

.....
Gaby Buri Droux

Auflagezeugnisse

Die Sekretärin Gaby Buri Droux von der Schulgemeinde Kreuzweg hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat in Rohrmoos öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Anzeigern Burgdorf und Kirchberg vom bekannt.

Ort, Datum

Sekretärin Gaby Buri Droux

.....

.....

Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberburg

Ort, Datum

Gemeindeschreiberei Oberburg

.....

.....

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rütli b Lyssach

Ort, Datum

Gemeindeschreiberei Rütli bei Lyssach

.....

.....

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Mötschwil

Ort, Datum

Gemeindeschreiberei Mötschwil

.....

.....

Anhang I: Kommissionen

Zurzeit bestehen nebst der Rechnungsprüfungskommission keine weiteren ständigen Kommissionen.

